

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1487

handwerk Schleswig-Holstein e.V. Gablenzstraße 9 24114 Kiel

Wirtschaftsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Vorsitzenden Christopher Vogt
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Vereinigung der Fachverbände
und Kreishandwerkerschaften
Gablenzstraße 9
24114 Kiel
Fon 0431.98179-0
Fax 0431.98179-22
info@handwerk.sh
www.handwerk.sh

Amtsgericht Kiel VR 1502 KI

Per Email: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

01. August 2013

Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs, L 214
Drucksache 18/827

Sehr geehrter Herr Vogt,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf. Wir haben diesen an unsere Mitgliedsorganisationen weitergeleitet und um Stellungnahme gebeten.

Zunächst möchten wir festhalten, dass auch wir ein großes Interesse an einer effektiven Korruptionsbekämpfung und -prävention haben. Es steht außer Frage, dass Korruption dem fairen Wettbewerb zwischen den Unternehmen schadet und das Vertrauen der Gesellschaft in die Verwaltung und der Wirtschaft nachhaltig beschädigt. Die Korruptionsbekämpfung muss eine der wichtigsten Aufgaben des Rechtsstaates bleiben. Wir unterstützen daher grundsätzlich das Ansinnen der Regierungskoalition, Maßnahmen zum Schutz fairen Wettbewerbs und der Korruptionsbekämpfung zu ergreifen.

Allerdings haben wir Zweifel, ob mit dem vorgelegten Gesetzentwurf diese Ziele erreicht werden können. So erschließt es sich uns nicht, wie die Erfassung nicht korruptionsrelevanter Rechtsverstöße (vgl. § 2 Abs. 2) dazu beitragen soll, die Zielsetzung des Gesetzes nach § 1, nämlich einer effektiveren Korruptionsbekämpfung und -prävention, zu erreichen. Vielmehr drängt sich der Eindruck auf, dass mit dem Register eine zentrale Datensammelstelle errichtet werden soll, in der subjektiv zwischen guten und vermeintlich schlechten Betrieben und Personen entschieden wird.

Für rechtsstaatlich bedenklich halten wir insbesondere die Regelungen in § 2 Abs. 3. Zunächst wird festgestellt, dass nach den Nrn. 1 und 2 eine rechtskräftige Verurteilung bzw. ein bestandskräftiger Bußgeldbescheid für die Eintragung vorausgesetzt wird. In den Fällen der Nrn. 3 und 4 allerdings gilt der erforderliche Nachweis einer schweren Verfehlung bereits als

erbracht, sobald kein vernünftiger Zweifel mehr vorliegt. Dieses halten wir für unangemessen, zumal in dem Gesetz dem Betroffenen weder ein Recht auf Akteneinsicht noch die Möglichkeit eines Rechtsmittels eingeräumt wird. Da eine Vergabesperre unter Umständen sogar existenzvernichtende Wirkung haben kann, sollte eine solche nur auf Grund von Tatsachen, die beweisbar sind, ausgesprochen werden. Solange keine rechtmäßige Verurteilung oder ein bestandskräftiger Bußgeldbescheid vorliegt, sind aus unserer Sicht aus rechtsstaatlichen Gründen Zweifel angebracht, die grundsätzlich gegen eine mögliche Eintragung sprechen.

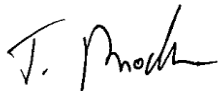
Mit großer Sorge sehen wir auch den § 2 Abs. 4. Dieser sieht vor, dass ein Fehlverhalten einzelner Unternehmensvertreter zu einem Eintrag in das Register und damit zu einer möglichen Vergabesperre führen kann, die eine existenzbedrohende Wirkung haben kann und somit auch Arbeitsplätze gefährdet. Unternehmen dürfen aus unserer Sicht nicht pauschal in Mitverantwortung und Mithaftung für das Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter genommen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Unternehmen angemessen gegen das Fehlverhalten der betroffenen Person vorgegangen ist.

In § 4 Abs. 3 werden die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, der zentralen Informationsstelle umfassende Informationen über den Stand von Strafverfahren mitzuteilen. Wir können nicht erkennen, warum dieses erforderlich ist, zumal die Erhebung einer Anklage gemäß § 2 Abs. 3 nicht in das Register einzutragen ist. Insbesondere auch vor dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Unschuldsvermutung halten wir die Meldung und das Speichern dieser Informationen für bedenklich.

Für ebenfalls fragwürdig halten wir die in § 11 geregelte Tilgung von Registereinträgen. Dieser erscheint uns nicht ausreichend transparent und vielfach sind die Tilgungsfristen zu lang. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen von einer Vergabesperre abgesehen wird.

Insgesamt kommen wir daher zu dem Ergebnis, dass wir den vorgelegten Gesetzentwurf ablehnen. Wir stellen uns dabei die grundsätzliche Frage, ob es ein solches Register auf Landesebene überhaupt bedarf, zumal es auf Bundesebene bereits das Gewerbezentralregister gibt. Im Gewerbezentralregister werden Verwaltungsentscheidungen, Verzichte, Bußgeldentscheidungen sowie strafrechtliche Verurteilungen im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes eingetragen. Da auf dieses Register alle Behörden Zugriff haben, erschließt es sich uns nicht, warum ein eigenes Landesregister aufgebaut werden soll. Im Ergebnis würde der Aufbau eines solchen Registers zur zusätzlichen Bürokratie im Land und zu einer weiteren Verunsicherung der Betriebe führen.

Mit freundlichen Grüßen



Tim Brockmann
Geschäftsführer